

**28.02.24****Antrag  
des Landes Niedersachsen**

---

**Entschließung des Bundesrates zum erleichterten Zugang zu  
Lohnersatzleistungen für das Baugewerbe**

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 27. Februar 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als  
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zum erleichterten Zugang zu Lohnersatz-  
leistungen für das Baugewerbe

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil



## **Entschließung des Bundesrates zum erleichterten Zugang zu Lohnersatzleistungen für das Baugewerbe**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, dass sich das Baugewerbe bundesweit in einer volatilen und teilweise schwierigen Lage befindet. Die Aussichten sind durch einen sich fortsetzenden Umsatzrückgang geprägt, der sich insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus mit zweistelligen Rückgangsraten abfinden muss. Durch den Nachfrageeinbruch und die Unterauslastung, insbesondere im Wohnungsbau, droht Gewerke übergreifend ein Rückgang der Beschäftigtenzahl. Um die Abwanderung von gut ausgebildeten Fachkräften, aber auch von Hilfskräften, verbunden mit einem Kompetenz- und Fähigkeitsverlust im Baugewerbe zu vermeiden, sind unter anderem Maßnahmen zum erleichterten Zugang zu Lohnersatzleistungen zeitnah nötig.

Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, dass die bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zum Bezug des saisonalen Kurzarbeitergeldes für die Baubranche nicht geeignet sind, der gegenwärtigen Krise im Bausektor wirkungsvoll zu begegnen. Das sog. Saisonale Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) auf Basis der §§ 101ff SGB III hat nur zum Ziel, Arbeitnehmer/-innen bei Arbeitsmangel oder bei saisonalen Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März nicht in die Arbeitslosigkeit zu entlassen, sondern sie im Betrieb zu halten und damit die Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass die derzeitige schlechte Lage in der Bauwirtschaft sich über die o.g. Winterzeit hinaus weiter fortsetzen wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. einen Gesetzentwurf zur befristeten Änderung der §§ 95ff SGB III vorzulegen mit dem Ziel, den Bezug des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes über die in §§ 96ff SGB III genannten Möglichkeiten hinaus für betroffene Betriebe zu erleichtern und
2. in der Folge einen Verordnungsentwurf zur Änderung des saisonalen Kurzarbeitergeldes vorzulegen, der sicherstellt, dass eine Verlängerung über die bisher genannten Zeiträume ermöglicht wird;
3. das Maßnahmenpaket vom September 2023 für die Bau- und Immobilienbranche zeitnah umzusetzen.

### Begründung:

Das Baugewerbe verzeichnet aufgrund problematischer Rahmenbedingungen (hohe Inflationsrate, hohes Bauzinsniveau, problematische Förderkriterien, hohe und kostenträchtige Auflagen für die Errichtung von Gebäuden) einen drastischen Rückgang der Auftragseingänge.

Derzeit werden die noch vorhandenen Auftragsbestände abgearbeitet, aber der vermehrte Beratungsbedarf in Sachen Kurzarbeit zeigt, dass spätestens im Frühjahr 2024 mit erheblichen

Überkapazitäten im Personalbestand zu rechnen ist, sofern nicht wesentliche Rahmenbedingungen durch die Politik verändert werden und diese Veränderungen auch sehr schnell Auswirkungen auf die Auftragssituation haben. Ist das nicht der Fall, ist mit Entlassungen im Baugewerbe in erheblichem Umfang zu rechnen. Angesichts der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes muss davon ausgegangen werden, dass bei einem späteren Wiederanziehen der Bau-Nachfrage nicht mit einer Rückkehr der Arbeitnehmer in der Branche zu rechnen ist. Aufgrund der demografischen Entwicklung muss davon ausgegangen werden, dass ein Neuaufbau der Beschäftigung im Baugewerbe weder zügig, noch in dem Umfang erfolgen könnte, dass das heutige Beschäftigungsniveau, welches vor dem Hintergrund des perspektivischen Baubedarfs bereits unzureichend ist, erreicht werden kann. Dies hätte nicht nur Folgen für die Verwirklichung der Zielsetzungen im Wohnungsbau, der Infrastruktur und des Umbaus zu einer klimaneutralen Gesellschaft, sondern würde auch die dem Baugewerbe vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweige betreffen.

Das Baugewerbe geht angesichts des bereits jetzt feststellbaren Auftragsrückgangs im Wohnungsbau und des Rückgangs der erteilten Baugenehmigungen davon aus, dass von den Arbeitsplätzen im Wohnungsbau (ca. 220.000 der insgesamt knapp 900.000 Beschäftigten) im Jahr 2024 etwa 60.000 akut abbaubedroht sind.

Ein klassisches Instrument der Überbrückung krisenhafter Situationen ist dabei die Kurzarbeit. Mit ihr sind jedoch für die Bauunternehmen außerhalb der sogenannten Schlechtwetterzeit von November bis einschließlich März noch hohe Remanenzkosten durch die zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge verbunden.

Die Corona-Krise hat in anderen Branchen gezeigt, dass Unternehmen diese Kosten nicht langfristig tragen können, weshalb der Gesetzgeber richtigerweise die zwischenzeitlich ausgelaufene Regelung getroffen hat, dass die Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. Das Baugewerbe hat von dieser Regelung nicht profitieren müssen, da in dieser Branche aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsplatzes keine Ansteckungsgefahr bestand und auf den Baustellen weitergearbeitet werden durfte. Daher stellt sich nun die Frage nach Lösungen, durch die Entlassungen durch Kurzarbeit vermieden werden können.

Durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Veränderungen haben die Betriebe, deren Arbeitsausfälle auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, Anspruch auf Leistungen, die beschränkt sind auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus der Rücklage der Winterbeschäftigungsumlage des Bauhauptgewerbes. Es erfolgt keine Belastung der übrigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler oder der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.